

Informationsblatt

ZUR TRINKWASSERVERSORGUNG UNTER FREIEM HIMMEL

- Hygieneregeln und Pflichten der Betreibenden -

Dieses Informationsblatt richtet sich an Veranstalter sowie Gewerbetreibende von bzw. auf Märkten, Volks- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen. Es gibt die Anforderungen an die Trinkwasserversorgungsanlagen und deren ordnungsgemäßen Betrieb vor, um den Eintrag und die Vermehrung von Krankheitserregern zu vermeiden. Im Sinne der Trinkwasserverordnung (TrinkwV - Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, 2)) muss unter anderem für folgende Zwecke Trinkwasser bereitgestellt werden:

- zum Trinken
- zum Kochen sowie zur Zubereitung von Speisen und Getränken
- zur Körperpflege und –reinigung (dazu zählt auch das Händewaschen!)
- zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

Laut § 11 TrinkwV Absatz 3 hat der Betreiber einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage (WVA) dem Gesundheitsamt die Errichtung der WVA anzuzeigen. Dazu kann das angefügte Anzeigeformular genutzt werden bzw. von der Homepage heruntergeladen werden.

Grundsätzlich ist der Betreibende der Anlagen für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich. Dazu müssen bei der Trinkwasserverteilung einschließlich der Wasserspeicherung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Pflichten der Betreibenden:

- Anzeigepflicht nach TrinkwV
- fachgerechte Planung und Installation der Anlage
- Verwendung zugelassener Materialien
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes

1. Planung der Wasserversorgungsanlage

- Anzeige zur Planung und Inbetriebnahme der Wasserversorgung im Fachbereich Gesundheit
- frühzeitige Abstimmung mit dem zuständigen Wasserversorger zu aktuellen Standorten der nutzbaren Hydranten sowie zur Möglichkeit der Einleitung von Abwasser
- Beantragung von Standrohren und allen notwendigen Bauteilen beim Wasserversorger
- Einreichen der benötigten Unterlagen (z.B. Skizze zum Aufbau der Wasserversorgung, Standorte und Anzahl der Verkaufswagen, Anzahl und Standort der benötigten Standrohre und Verteilerhähne, Kennzeichnung der Abnahmestellen mit Trinkwasserschlauch)

- Betrieb der Anlagen darf nur durch unterwiesene Personen erfolgen (Verantwortliche benennen und bei Antragstellung schriftlich bekannt geben)
- Leitungen sind immer direkt an den Verteiler (bzw. Hydrant) anzuschließen
- Querverbindungen zwischen verschiedenen Abnahmestellen, z.B. Verkaufsstände untereinander sind nicht zulässig
- möglichst kurze und unmittelbare Verbindungen vom Standrohr zum Benutzer herstellen
- Leitungs- und Schlauchquerschnitte möglichst klein wählen (max. 40 m Länge gemäß DIN 2001-2)
- bei der Planung und Installation sollte ein beim Wasserversorger eingetragener Installateur einbezogen werden
- Standrohre und Schlauchleitungen müssen vollständig installiert sein, wenn eine Abnahme durch den zuständigen Fachbereich erfolgt

2. Schlauchleitungen und Bauteile

- oberirdische Leitungen müssen vor Sonnen- bzw. Wärmeeinstrahlung sowie vor Frost geschützt sein
- Schlauchleitungen, Bauteile und Anschlüsse dürfen nur für die Trinkwasserversorgung eingesetzt werden und sind als solche zu kennzeichnen
- Leitungen und Anschlüsse müssen bei Lagerung sowie Installation vor Verschmutzungen, z.B. mit Verschlusskappen, geschützt sein
- Leitungen vor Inbetriebnahme und nach längerem Stillstand gründlich und kräftig spülen (mindestens 5 min bei maximalen Wasserdruck)
- Schläuche, Armaturen und Verteilerstücke müssen den Anforderungen der **KTW-Leitlinie und DVGW W 270** (Prüfzeichen) entsprechend geprüft sein; Prüfzeugnisse sind mitzuführen (normale Gartenschläuche und –Verbindungen sowie Druckschläuche sind unzulässig!!!)
- Verbrauchsleitungen sind vor Inbetriebnahme sowie nach langen Standzeiten (z.B. über Nacht) gründlich zu spülen, ggf. zu desinfizieren
- zur Desinfektion dürfen nur Desinfektionsmittel eingesetzt werden, welche nach § 20 Trinkwasserverordnung zugelassen sind (nähere Ausführungen dazu finden sich im DVGW-Arbeitsblatt W 291 „Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen“ und beim Umweltbundesamt)
- Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit Abwasserleitungen auszuschließen
- zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene, funktionierende Absicherung gemäß DIN 2001-2 und DIN EN 1717 (z.B. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner) installiert sein
- vor und während der Veranstaltung können Wasserproben aus den Versorgungsanlagen gemäß Trinkwasserverordnung nötig sein - die Kosten der Trinkwasseruntersuchungen sind vom jeweiligen Veranstalter/ Betreiber der Versorgungsanlage zu tragen
- tägliche Sichtkontrolle der oberirdisch verlegten Leitungen und der Verteilstationen auf Mängel erfolgen (z. B. Beschädigungen der Leitungen, Austritt von Trinkwasser)

- bei Außerbetriebnahme sind Anlagenteile, einschließlich Schläuche, vollständig zu entleeren und die Anschlüsse zu verschließen; Schläuche sind trocken und hygienisch einwandfrei zu lagern

3. Verkaufswagen / Stände

- Sicherungseinrichtungen sind gegen Rückfluss gemäß DIN 2001-2 und DIN EN 1717 zu installieren
- Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen mittels freien Auslauf absichern (d.h. Entnahmestelle muss mindestens 2 cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen); fest angeschlossene Geräte oder Apparate erfordern eine geeignete Einzelabsicherung (Typ EA)
- bei Kontrollen ist ein Betriebsbuch bereitzuhalten (Mindestangaben: Inhaber/ Betreiber/ Nutzer, In- und Außerbetriebnahme der Anlage Betriebsstörungen, Wartungsintervalle und Nachweise von Wartungen, Aufbereitungsmittel und Desinfektionsmittel sowie deren Anwendung, Untersuchungsbefunde, Protokolle und Niederschriften der Gesundheitsämter, Prüfzeugnisse der Trinkwasserschläuche)
- Trinkwasseranlage muss mindestens 1x/Jahr mikrobiologisch durch ein dafür akkreditiertes und zugelassenes Labor erfolgen
- Desinfektion der Trinkwasserinstallation nur mit Mitteln, welche nach § 20 Absatz 1 TrinkwV zugelassen sind (siehe DVGW-Arbeitsblatt W 291 „Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen“)

Die mikrobiologischen Trinkwasseruntersuchungen sind auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

- *Escherichia Coli*
- intestinale Enterokokken
- coliforme Bakterien
- Koloniezahl bei 22°C und 36°C in 1 ml

Bei Verdacht auf eine Biofilmbildung kann auch eine zusätzliche Analyse auf den folgenden Parameter gefordert werden:

- *Pseudomonas aeruginosa*

Das Gesundheitsamt überwacht die Einhaltung der Vorgaben durch Stichprobenkontrollen.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Durchführung von Eigenkontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wird vorausgesetzt. Für weitere Informationen steht Ihnen der Fachbereich Gesundheit gern zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen

- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Technische Regelwerke / Empfehlungen

- DIN 2001 – 2
- DIN 1988
- DIN EN 1717
- DVGW W 408 (A) i.V.m. DVGW W 408-B1 (A)
- DVGW W 270 (Materialprüfung)
- DVGW W 291 (Reinigung und Desinfektion von Wasserversorgungsanlagen)
- KTW-Leitlinie – Hygienische Beurteilung von Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser
- TWIN Nr. 01, Nr. 05, Nr. 08, Nr. 15
- Empfehlung des Umweltbundesamtes – Liste der Aufbereitungsmittel und Desinfektionsverfahren